

Eltviller Nachrichten

Amtsblatt der



Stadt Eltville

Erscheint wöchentlich, zweimal, Mittwochs u. Samstags.
Bezugspreis 1.20 Mk. für das Vierteljahr frei ins Haus.
Durch die Post 1.— Mk. ohne Bestellgeld.

Fernsprecher Nr. 216.

Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 4530.

Anzeigenpreis:

die 1spaltige Petitzeile 15 Pfg., bei Wiederholungen
wird entsprechender Rabatt gewährt.

Nachweislich größte Abonnentenzahl aller Zeitungen in der Stadt Eltville.

Druck und Verlag von B. Fabisz Wwe., Eltville a. Rh., Gutenbergstraße 12.

N^o 101

Eltville a. Rh., Mittwoch, den 18. Dezember

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung.

Artikel 1. Nachstehende Verordnung gilt für das Gebiet der Armee. Sie ist in den Gemeinden in Kraft, in denen sie angeschlagen ist.

Artikel 2. Die deutschen öffentlichen Beamten üben das ihnen anvertraute Amt weiter aus. Sie versehen die Verwaltung der besetzten Gebiete unter der Leitung und der Kontrolle der französischen Militärbehörden.

Aufenthaltserklärung.

Artikel 3. Jede Person über 12 (zwölf) Jahre, die sich nach dem 1. August 1914 im Armeegebiet niedergelassen hat, oder die nicht gewöhnlich in demselben wohnhaft ist, hat innerhalb 2 Tagen nach dem Anschlag dieser Verordnung mit Legitimationspapieren und allen Urkunden, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Bürgermeisteramt zu erscheinen.

Artikel 4. Innerhalb 5 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung haben die mehr als 12 Jahre alten Einwohner, die vor dem 1. August 1914 in dem Armeegebiet anässig waren, eine Aufenthaltserklärung für sich, ihre Kinder, ihre Dienstboten, ihre Verwandten und alle anderen Personen, die mit ihnen unter demselben Dache wohnen, bei dem Bürgermeisteramt abzugeben.

Artikel 5. Jede Person über 12 Jahre muß eine Legitimationskarte haben. Die von der Militärbehörde bescheinigte Unterschrift des Bürgermeisters wird auf die Legitimationskarte oder Aufenthaltserlaubnisse, die bereits im Besitze der Einwohner waren, beigelegt, und zwar nach Feststellung ihrer Identität und Anerkennung ihrer Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde. Diejenigen, die keine Legitimationskarte besitzen, haben die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit ihnen eine solche in kürzester Frist ausgestellt werden kann.

Die Unterschrift der Militärbehörde wird nur nach vorheriger Untersuchung gegeben.

Artikel 6. Das Verzeichnis der Personen, die ihre Aufenthaltserklärung abgegeben haben, wird nötigenfalls von dem Bürgermeister unter seiner Verantwortung vervollständigt und der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

Artikel 7. Einwohner, die persönlich oder durch Verwalter Kenntnis hätten:

1. daß Leute den Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht nachgekommen seien,
2. von versteckten, verwundeten oder kranken Militärpersonen, die in dem Armeegebiet zurückgeblieben wären, haben solche sofort bei der Militärbehörde anzuzeigen.

Verkehr.

Artikel 8. Niemand darf das Armeegebiet betreten oder verlassen, ohne Erlaubnis der die Armee kommandierenden Generals.

Artikel 9. a) Innerhalb der Gemeinde ist der Verkehr zu Fuß frei von 6 Uhr bis 20 Uhr. Er ist abseits der Straßen untersagt, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt.

b) Außerhalb der Gemeinde darf niemand ohne schriftliche Erlaubnis verkehren.

Um am Tage zu Fuß, mit Fahrrad, zu Pferd, mit Pferdewagen verkehren zu dürfen, muß jedermann mit einem von der Orts-Militärbehörde ausfertigten Begleitschein versehen sein. Um per Eisenbahn, im Automobil, mit Motorrad zu verkehren, ist eine spezielle Erlaubnis von dem die Armee kommandierenden General einzuholen.

Artikel 10. Nachts ist jeder Verkehr grundsätzlich zwischen 20—6 Uhr untersagt. Jedoch können diese Stunden den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend, von der Orts-Militärbehörde auf Antrag der Kommunalverbände abgeändert werden.

Die öffentliche Zeit ist die französische Zeit.

Versammlungen.

Artikel 11. Jede Anhäufung ist verboten.

Artikel 12. Keine Vereinigung, keine Vorstellung, keine Versammlung irgend welcher Art darf ohne Erlaubnis der Orts-Militärbehörde und ohne vorherige Vorlegung und beglaubigte Annahme durch dieselbe des Programms stattfinden.

Presse.

Artikel 13. Keine Zeitung, kein Buch, keine Broschüre, kein Plakat, keine Notiz darf gedruckt, veröffentlicht oder verteilt werden, ohne Erlaubnis der die Armee oder des Armee-korps kommandierenden Generals. Ein Exemplar jeder Druckschrift dieser Art muß der Behörde, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt hat, übergeben werden.

Artikel 14. Nur die mit einer schriftlichen Erlaubnis der Orts-Militärbehörde versehenen Personen dürfen an öffentlichen und Privatplätzen den Hausierer- oder Zeitungsträgerberuf, mit Büchern, Zeitungen, Broschüren, Zeichnungen, Notizen ausüben.

Diese Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Artikel 15. Jeder, der schriftlich oder mündlich falsche Nachrichten oder solche, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, verbreitet, wird strengstens bestraft.

Post-, Telegraphen- und Telephonwesen.

Artikel 16. Bis auf weiteres müssen alle Briefe, Korrespondenzen, Postschaften, Telegramme auf dem Bürgermeisteramt abgegeben werden; in größeren Städten an dem von dem Plakom-

mandanten bezeichneten Orte, um der Militärbehörde übergeben zu werden.

Die Beförderung von Briefen oder Postschaften durch Privat- oder Militärpersonen ist strengstens untersagt.

Artikel 17. Der Gebrauch des Telephons ist untersagt, ausgenommen mit spezieller Erlaubnis der die Armee kommandierenden Generals für die Bedürfnisse der Zivilverwaltung oder auf Grund der Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Artikel 18. Alle Telephon- und Telegraphen-anlagen, unterirdische und oberirdische, drahtlose Telegraphie, unterirdische Leitungen und Kanalisationen, die nicht dem öffentlichen Telegraphen- und Telephondienst der Zivilverwaltung unterstehen, sind anzumelden. Alle vorhandenen Apparate müssen der Orts-Militärbehörde innerhalb 3 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden.

Briestauben.

Artikel 19. Die Besitzer von Briestauben haben sofort ihren Schlag der Militärbehörde zu melden und ein Verzeichnis mit Beschreibung der Tauben zu übergeben. Die Taubenschläge müssen Tag und Nacht offen bleiben. Die Tauben dürfen nicht in einem Käfig oder in einem geschlossenen Verwahr gehalten werden. Fortführung von lebenden Briestauben oder gewöhnlichen Tauben ist untersagt. Heimliche Taubenschläge oder Taubendepots müssen angezeigt werden.

Waffen und Munition.

Artikel 20. Der Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition sind untersagt. Die Kriegswaffen (Gewehre, Revolver, Maschinen-gewehre, Granaten usw.), die Jagdwaffen, die scharfen Waffen, die Waffen aus Sammlungen und die Munitionen müssen der Militärbehörde innerhalb 2 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden. Jede Person, die direkt oder durch Börensagen das Bestehen von Depots von Waffen, Munitionen, militärischen Ausrüstungsstücken oder Material kennt, muß dies sofort bei der Orts-Militärbehörde zur Meldung bringen.

Requisitionen.

Artikel 21. Die Requisitionen werden den französischen Gesetzen gemäß ausgeführt. Die strengsten Strafen werden gegen alle Personen ausgesprochen, welche versuchen würden, sich jeder Requisition von Gegenständen und von Diensten zu entziehen.

Schnaps, Alkohol, Schankwirtschaften.

Artikel 22. Verkauf, Beförderung und Angebot von Schnaps oder geistigen Getränken sind untersagt. Dieses Verbot betrifft sowohl die Getränkehändler als die Privatleute. Es wird keine Erlaubnis erteilt, neue Schankwirtschaften zu eröffnen.

In diesem Verbot sind nicht eingeschlossen die für Apotheken, Krankenhäuser und zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohole.

Artikel 23. Der Zutritt zu den Schankwirtschaften, Kaffees und Restaurationen ist der Zivilbevölkerung untersagt von 20 Uhr ab bis 8 Uhr. Die Militärpersonen jeden Dienstgrades können diese Anstalten an nachstehenden Stunden besuchen: von 10.30 Uhr bis 13 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Verschiedenes.

Artikel 24. Alle Zivilisten haben bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte gegenüber den Offizieren der französischen und alliierten Armeen eine achtungsvolle Haltung anzunehmen. Der Polizeibediener und die Agenten der öffentlichen Gewalt sowie die Eisenbahnbeamten und Förster haben die Offiziere zu grüßen.

Artikel 25. Das Tragen und der Gebrauch photographischer Apparate ist ohne schriftliche Erlaubnis der Orts-Militärbehörde untersagt.

Artikel 26. Das Läuten der Gloden und der Gebrauch von Sirenen (Sirenen) werden von der Orts-Militärbehörde geregelt.

Artikel 27. Der örtlichen Militärbehörde sind zu melden: Niederlagen von Akten oder zurückgelassenen Dokumenten, die Brunnen oder Borne, die verseucht sind, und im allgemeinen alle Tatsachen, deren Anzeige für die gute Ordnung und die gute Verwaltung des Landes von Nutzen ist.

Jeder, der überführt wird, das Vorhandensein einer Tatsache, welches er den Militärbehörden hätte anzeigen müssen, verschwiegen zu haben, wird strengstens bestraft.

Artikel 28. Ohne Rücksicht auf alle Maßnahmen, welche später getroffen werden können (die Festsetzung von Höchstpreisen usw.), sind die Preise aller zum Verkauf ausgestellten Waren sichtbar anzugeben und zwar in Franken und in Mark, je nach der an dem Bürgermeisterrat angeschlagenen Wertrechnung.

Strafen.

Artikel 29. Bei Mutmaßung eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich gegen die Sicherheit des Heeres, wird der Urheber der Uebertretung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die Orts-Militärbehörde ist befähigt, Strafen bis zu einem Jahre Zuchthaus und 1000 Franken Geldstrafe, Ausweisung des Uebertreters, Schließung

der Handels- und Gewerbetäuser zu verhängen. Verurteilung kann innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe der Strafe, bei der Militärbehörde, die letztere verhängt hat, eingelegt werden.

Die Orts-Militärbehörde ist befugt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung obiger Bestimmungen geeignet erscheinen.

Artikel 30. Vorliegende Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Den 1. Dezember 1918.

Der kommandierende General der Armee.

Anmerkung: Unter Orts-Militärbehörde ist zu verstehen: die kommandierenden Generale, die Divisionskommandeure, die Stadtkommandanturen, die Ortskommandanturen, die Kommandanturen und Etappenkommandanturen.

Wird hiermit veröffentlicht:

Eltoille, den 16. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Arbeiten — oder wir gehen zugrunde!

Der Staatssekretär des Reichsdemobilisationsamts Roeth, erklärte einem Vertreter des Vorwärts:

„Es scheint, daß die meisten von uns sich den furchtbaren Ernst unserer wirtschaftlichen Lage noch nicht hinreichend klar machen. Wir wandeln an Abgründen, die uns täglich zu verschlingen drohen und nur größtes Pflichtbewußtsein, stärkste Arbeitsanspannung, eiserne Disziplin aller können das Volk retten. Gelingt es uns nicht, der Volksgesamtheit Nahrung, Licht, Wärme, Unterkunft, Kleidung zu sichern, sie trotz der ungeheuren erschwerenden Verhältnisse überall ohne Unterbrechung mit dem zu versorgen, was sie dringend zum Leben braucht, dann sind wir verloren, dann haben wir zuerst Hunger, Anarchie, Bürgerkrieg, Zerfall des Reiches und nachher die Invasion rücksichtsloser Feinde.“

Jeder Mann muß wissen, daß er jetzt ganz persönlich die Mitverantwortung trägt für Sein oder Nichtsein unseres Volkes und in erster Linie auch seiner selbst.

Vor allem muß jeder arbeiten, — sonst gehen wir zugrunde. In der letzten Zeit ist vielfach

die Arbeitsleistung gesunken. Das ist im Angesicht der ungeheuren Ereignisse unbegreiflich, aber wir können es uns einfach nicht leisten. Jeder muß sich aus Erregung, Ablenkung oder Unlust herausreißen und unermüdet seine Pflicht tun. Wenn z. B. ein Arbeiter, der Rohstoffe, Halbfabrikate oder Nahrungsmittel erzeugt, oder Transporte bewegt, nicht mithilft, dann kann das bedeuten, daß an anderen Stellen Volks- und Arbeitsgenossen brotlos werden, hungern, frieren. Es müssen auch jetzt Arbeitseinstellungen unbedingt vermieden werden.

Jeder Streik kann uns unmittelbar in die Katastrophe hineintreiben.

Wenn wir keine Kohle mehr haben, weil die Kohlenarbeiter streiken, liegen die Betriebe still, ruht der Eisenbahnverkehr, können wir keine Lebensmittel und keine Holzstoffe mehr beschaffen. Das wäre das Ende, wäre der Tod für die Volksgemeinschaft und für zahllose einzelne Volksgenossen. Es wird jetzt auch nicht gestreift werden müssen, denn die Vertretungen der Arbeiter sind heute stark genug, um jede wirtschaftlich überhaupt mögliche Forderung durchzusetzen.

Auf jeden kommt es heute an, jeder kann mitwirken das Volk zu retten oder kann dazu beitragen, es in unfähiges Elend hinabzustößen.

Ich glaube an die deutschen Arbeiter, ich glaube, daß sie besonnen, pflichttreu und unermüdet aus der Not von heute dem Volke zu einer besseren Zukunft helfen werden.“

Eltoille, den 13. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 19. d. Mts., werden vom Schuller aus Kartoffeln an diejenigen, welche aus dem Heere entlassen sind, ausgegeben.

Der Zentner kostet Mk. 7.60.

Es werden aufgerufen:

vormittags von 7½—11 Uhr:

die Nummern von 1—500,

nachmittags von 1½—5 Uhr:

die Nummern von 501—1096.

Eltoille, den 18. Dezember 1918.

Städtische Warenstelle.

Ueb' immer Treu

Novelle von Martha Hengler.

2]

(Nachdruck verboten.)

„War das derselbe Garten, den er vor wenigen Stunden im Glanz des Glücks gesehen? Senkten nicht die Blumen ihre Köpfe tief zur Erde? Und lag's nicht über den Bäumen wie Dunst und Gewitterschwüle? Waren nicht Himmel und Sonne schwarz umhüllt?“

Die Füße versagten ihm fast den Dienst. In seinem Kopfe wirbelten tausend widerstreitende Gedanken. Das Herz antwortete in qualvollen Schlägen.

War's denn möglich, daß das blühende, frische Kind den Todeskeim schon in sich trug? Konnte die Natur so grausam täuschen? Wieder lautete er Frau Dahlens schmerzverfälschten Worten: „Annelises Mutter starb an einer tödlichen Krankheit, auch sie erschien immer äußerlich gesund und stark. Mein Mann, der ja Arzt gewesen, entdeckte kurz vor seinem Ende die verhängnisvolle Vererbung bei Annelise.“

Er nahm mir das Gelübde ab, eine Heirat um jeden Preis zu verhindern. Er hielt es für seine heilige Pflicht, und ich darf mich nicht an ihm veründigen. Hätten sie auf ehrlichem, geraden Wege um das Mädchen geworben, wäre Ihnen dieses Leid erspart geblieben.“

„Auf ehrlichem, geraden Wege!“ Es klang wie Hohn in Verhards Seele nach.

Annelise mit all ihrem Liebreiz, ihrer köstlichen Reinheit, tauchte vor ihm auf.

Ueber dem Gartenzaun hinweg grüßten sich ihre Augen zum ersten Male, und jeder neue Tag war ein Gottesgeschenk für sie beide.

Ein scheues Wort, ein zagenes Verlangen, dann kühnes Wagen, und das Glück riß alle

Schranken nieder und gab mit Schöpferhänden seinen überirdischen Segen.

Sie genossen's in vollen Zügen. Annelise war ja frei und unbewacht. Sie erwartete ihn, wenn die Mutter nicht zu Hause war. Und heute wollte es der Zufall, daß Frau Dahlen früher zurückkam.

In Verhard raste das Blut. „Vorsehung und Schicksal nannte Frau Dahlen diesen Zufall!“ Und er wollte nicht daran glauben. Wollte nicht als Wahrheit, — was sein Unglück grell und scharf beleuchtete und erbarmungslos zerstörte, — was heilig in ihm war.

An der Gartenpforte blieb er stehen. Es zog ihn gewaltsam zurück in der Geliebten Nähe, um ihr Schutz und Hilfe zu sein. Doch eben trat Frau Dahlen aus dem Hause. Ihr zwingender Blick trieb ihn weiter, mahnte ihn an sein gegebenes Ehrenwort.

Noch heute mußte er Annelise seine unerwartete Abreise mitteilen. Ruhte Lüge auf Lüge ersinnen, um sie von seinem Treubruch zu überzeugen. Nicht die kleinste Hoffnung durfte er ihr lassen. Er hatte kein Recht, sie auf spätere Zeiten zu vertrösten; denn er lebte in Abhängigkeit und Pflichten, die ihn noch jahrelang festhielten.

Als ältester einer kinderreichen Familie, mußte er das Fortschreiten studieren, um seinen Vater baldmöglichst darin zu unterstützen und sich zum Nachfolger vorzubereiten, um den Eltern die Sorgen für die anderen etwas zu erleichtern.

Das kam ihm jetzt erst so recht zum Bewußtsein und offenbarte ihm seine Liebe plötzlich in einem anderen Lichte.

Sie wurde ihm zur Schuld an einem jungen Menschenleben.

Blinlings war er seinem Trieb gefolgt, hatte ein Glück an sich gerissen, für das er noch nicht reif und stark genug war. Das rüttelte ihn nun wach, stellte ihn vor eine neue Lebensaufgabe:

In rastloser Arbeit sein Ziel noch früher zu erreichen, im Verzicht die Treue zu bewahren. Und war sein Tag gekommen, holte er sich Annelise, so wie sie war, krank, dem Himmel geweiht, aber sein, bis zum Tode.

So weit sah er in die Zukunft. Es stahlte ihm Kraft und Sinne. Freudigkeit und Willen paarten sich zu einem Ganzen. Die in Schmerz erstarnte Seele feierte ihre Auferstehung. Und so wurde sein Brief für Annelise ein flammender Protest an das Schicksal, das er bezwingen wollte durch seine Liebe und Treue.

Annelise sah in ihrem Mädchenstübchen und lauschte mit angehaltenem Atem auf den Ruf der Mutter.

Ihre Spannung und Unruhe steigerte sich bis zum Fieber. Ein paarmal stand sie auf und ging nach der Tür, wagte aber nicht zu öffnen, um sich durch das Geräusch nicht zu verraten.

Schon warf die Dämmerung ihre ersten Schatten ins Zimmer und legte sich ihr beklemmend aufs Gemüt. Wie Todesahnung zog's durch ihre Seele.

Ihre Gedanken woben sich um die Frau, die sie Mutter nannte, und die ihr fremd geblieben vom ersten Tage an, da sie ins Haus gekommen. Die sich zwischen sie und den Vater gedrängt und ihre Kindheit zu einem Martyrium gemacht, ohne sichtbare Beweise. Und jetzt hatte sie das Recht, über ihr Glück und ihre Zukunft zu entscheiden.

Eine Tür knarrte in ihren Angeln und schlug trachend zu.

Singend und pfeifend kam ihr Bruder die Treppe herauf.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Wegen Einschaltung einer fleischlosen Woche, fehlt die 51. Woche, das ist vom 16. bis 22. Dezember, auf den Fleischkarten. Für diese fehlende Woche ist die auf den Fleischkarten befindliche letzte Woche vom 30. Dezember bis 5. Januar zu verwenden und seitens der Metzger bei der Fleischabgabe abzutrennen.

Es sind uns seitens des Kreises für diese Woche auch Schlachtpferde überwiesen worden. Das Pferdefleisch wird auch gegen Fleischmarken abgegeben, worauf wir besonders hinweisen. Näheres wird durch Anschlag am Freitag bekannt gegeben.

Eltoille, den 18. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 19. d. Mts., vormittags von 9 Uhr ab, wird in den hiesigen Lebensmittelgeschäften Kunsthonig verkauft. Auf den Kopf der Haushaltung entfallen 100 Gramm. Es kosten die 100 Gramm 15 Pfg.

Der Verkauf findet wie folgt statt:

In dem Geschäft von:

Holland . . . die Nummern	1—	50
Wahl	51—	102
Büchel	103—	151
Höber	152—	201
Hermanns	202—	255
Reinheimer	256—	303
Wagelhan	304—	348
Buchtal	349—	398
Müller	399—	458
Schuster	459—	572
Consum-Verein	573—	690
Latscha	691—	789
Höhn	790—	899
Höhl	900 u. folg.	

Eltoille, den 18. Dezember 1918.

Städtische Warenstelle.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 20. d. Mts., von 9 Uhr ab vormittags, erfolgt eine Sonderausgabe von Zucker. Auf den Kopf der Haushaltung entfallen 250 Gramm.

Es kosten:

die 250 Gramm gemahlener Zucker 28 Pfg.

Der Verkauf findet wie folgt statt:

In dem Geschäft von:

Holland . . . die Nummern	1—	54
Wahl	55—	110
Büchel	111—	166
Höber	167—	220
Hermanns	221—	276
Schuster	277—	327
Reinheimer	328—	371
Wagelhan	372—	417
Buchtal	418—	460
Müller	461—	526
Consum-Verein	527—	643
Latscha	644—	767
Höhn	768—	878
Höhl	879 u. folg.	

Eltoille, den 17. Dezember 1918.

Städtische Warenstelle.

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, die sich an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Friseurhandwerk im Bezirke der Gemeinden des Landkreises Wiesbaden, des Rheingau- und Untertaunuskreises beteiligt haben, liegt in der Zeit vom 19. Dezember 1918 bis 5. Januar 1919 im Zimmer 6 des Landratsamtes Wiesbaden, Bessingstr. 16, zur Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich aus.

Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Eltoille, den 13. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um den Müttern bei der Pflege und Wartung ihrer Säuglinge mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können, haben wir regelmäßige Mutterberatungsstunden eingerichtet. Sie werden unter Leitung eines Arztes, unter Zuziehung der städtischen Fürsorgerin und sonstiger im sozialen Dienst tätiger Damen abgehalten werden.

Die dritte Mutterberatungsstunde findet am Mittwoch, den 18. d. Mts., im Rathaus, Stadtverordnetenversammlung, um 14 Uhr, statt. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß allen stillenden und werdenden Müttern eine Zettulage gewährt wird. Außerdem erhalten die werdenden und stillenden Mütter und die Kinder bis zum 2. Jahre, sofern sie mit ihren Müttern erscheinen, eine Suppenzulage. Die werdenden Mütter können sich diesen Gutschein in den 3 nächsten Tagen bei unserer Fürsorgestelle, Rathaus, Zimmer Nr. 10, vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, abholen.

Eltoille, den 16. Dezember 1918.

Der Magistrat.

An die Herren Weingutsbesitzer und Winzer.

1. Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden auch in diesem Jahr Geldmittel zur Prämierung kleiner selbständiger Winzer für gute Pflege und Düngung der Weinberge und für langjährige treue Dienste zur Verfügung stehen. Bereits einmal Prämierte sowie Frauen sind von der Prämierung ausgeschlossen. Ausführliche Anträge sind bis zum 31. Dezember d. Js. an Herrn Landes-Oekonomierat Ott in Rüdesheim am Rh. zu richten.

2. Auch gewährt die Landwirtschaftskammer Beihilfen an kleinere bedürftige Winzer für im Jahre 1918 ausgeführte Drahtanlagen in Weinbergen. Den Anträgen, welche ebenfalls an Herrn Landes-Oekonomierat Ott zu richten sind, sind genaue Angaben über die Größe der ausgeführten Drahtanlage, sowie über die hierdurch entstandenen Kosten anzufügen; ferner ist mitzuteilen, ob die Anlage mit oder ohne Heftvorrichtung ausgeführt worden ist.

Schilling,

Obst- und Weinbauinspektor
der Landwirtschaftskammer.

Politische Uebersicht.

Weitere Verhandlungen in Trier.

Genf, 15. Dez. Wie das „Echo de Paris“ erfährt, wird die Waffenstillstandskommission, die in Trier tagte, ihre Tätigkeit dort fortsetzen auch während der Erneuerung des Waffenstillstandsvertrages. Sie wird das einzige Organ sein für die amtlichen Beziehungen zwischen den Franzosen und den Deutschen bis zur Unterzeichnung der Friedenspräliminarien. Erst in diesem Augenblick wird eine Verwaltungskommission für die besetzten Gebiete eingerichtet werden, bei der die amtlichen Vertreter der deutschen Regierung akkreditiert werden.

Nichteinberufung des Reichstags.

Berlin, 16. Dez. Der Präsident des Reichstages Dr. Fehrenbach hat den Reichstagsabgeordneten mitgeteilt, daß nach der Verlängerung des Waffenstillstandes und der Dinausschiebung der Vorfriedensverhandlungen zunächst ein Bedürfnis für den Zusammentritt des Reichstags nicht besteht.

Polizeitruppen in der neutralen Zone.

Berlin, 16. Dez. Das Oberkommando der Alliierten hat dem Verbleiben von Infanterie- und Kavallerie-Friedensgarnisonen als Polizeitruppen in der neutralen Zone, sowie auch dem Verbleiben sämtlicher militärischer Verwaltungs-

behörden zugestimmt. Das Personal kann wie bisher Uniform tragen. Die deutsche Waffenstillstandskommission: Staatssekretär Erzberger.

Deutschlands finanzielle Verpflichtungen.

Berlin, 16. Dez. Das zu den Waffenstillstandsverhandlungen gehörige, im Gange befindliche Finanzabkommen, zwingt zu erhöhter Aufmerksamkeit gegen die Vergeudung von Heeresgerät und die noch nicht durchgehend kontrollierte, in letzter Zeit stark gesteigerte Beanspruchung öffentlicher Gelder. Die Regierung wird wirksame Maßnahmen dagegen treffen müssen.

Polen gegen Deutschland.

Warschau, 15. Dez. Die polnische Regierung hat die Beziehungen zu Deutschland abgebrochen und den deutschen Gesandten aufgefördert, das Land zu verlassen.

Mackensen interniert.

Budapest, 16. Dez. Montag nachmittag ist Generalfeldmarschall v. Mackensen in Foth im Schlosse des Grafen Karoly, dicht bei Budapest, interniert worden. Es fand beim Ministerpräsidenten eine Konferenz statt, auf der dem Feldmarschall eröffnet wurde, daß Ungarn auf Wunsch der Franzosen ihn und seine Truppen internieren müsse. Mackensen wurde darauf zwangsweise nach Foth übergeführt. Die noch in Ungarn befindlichen Truppen werden in einem Internierungslager westlich von Budapest versammelt.

Die Truppen im Baltikum in schwerster Gefahr.

Die neuesten aus Riga eingetroffenen Nachrichten über die Lage in Livland und Estland lassen erkennen, daß der Abtransport der deutschen Truppen durch das Vordringen der Bolschewiki aus der Richtung Wlaskau auf das schwerste gefährdet ist. Die Bolschewiki haben vor einigen Tagen Werro in Livland erobert; Wlaskau, der wichtigste Bahnknotenpunkt, ist auf das äußerste gefährdet. Ginge er verloren, so wäre die einzige Bahnverbindung zwischen Riga und Dorpat unterbrochen, und die nördlich von Wlaskau stehenden Truppen würden von der Heimat abgeschnitten sein. Wenn nicht aus Riga sofort Truppen nach Wlaskau geworfen sein sollten, ist für die in Estland und Nordliwland stehenden Truppen das Schlimmste zu befürchten.

Frankreich gibt den Wirtschaftskrieg auf.

Genf, 15. Dez. „Journal des Débats“ bestätigt in einem Bericht vom Dienstag, daß Frankreich auf die Durchführung des Wirtschaftskrieges nach dem Kriege Verzicht geleistet habe.

Die Grausamkeit des Hungerkrieges.

Stockholm, 15. Dez. In Besprechung der neu erschienenen Broschüre von Jöhlinger über den Hungerkrieg schreibt „Nya Dagbladet“: Die Entente ruft laut nach harter Bestrafung für die Grausamkeiten, welche Deutschland begangen hat. Welche Strafe soll denn einem Volke auferlegt werden, das jetzt und oftmals vorher die Aushungerung als Waffe angewandt hat, um den Gegner auf die Knie zu zwingen? Bald sollen Schuld und Verbrechen gewogen und Urteil und Strafe zugemessen werden. Wie wird das Urteil ausfallen, wenn eine kriegsführende Partei sich zum Richter aufwirft? Recht soll Recht sein für alle; sonst bleiben wir auf unübersehbare Zeit in Nachtgewalt und Gewaltunrecht stecken.

Gegensätze.

Oslo, 16. Dez. Der Korrespondent der „New York World“ meldet aus Paris: Allgemein herrscht die Vermutung, daß Wilson hinsichtlich der wirtschaftlichen und sonstigen Bestimmungen des Friedensvertrags viel nachsichtiger sein werde, als man dies in Kreisen der Entente gern sehen möchte.

Wilson hält an seinen 14 Punkten fest.

Amsterdam, 15. Dez. Der Bericht-
statter der „Press Association“ in Brest hatte
eine Unterredung mit dem Präsidenten Wilson,
der es aber ablehnte, Mitteilung über seine
Politik auf der Friedenskonferenz zu machen
mit der Bemerkung, jegliche Erklärung darüber
müßte sorgfältig gewogen werden. Der Bericht-
erstatte hat indessen den Eindruck gewonnen,
daß Wilson, falls es nötig werden sollte, für
seine 14 Punkte kämpfen werde, ferner, daß
Wilson für das dreijährige Marineprogramm
der Vereinigten Staaten eintrete. Hinsichtlich
der Freiheit der Meere sei Wilson der Ansicht,
daß diese lieber von der ganzen Welt als von
irgend einer einzelnen Gruppe von Völkern ge-
sichert werden sollte.

Deutsche Gesamtkriegsverluste.

Berlin, 17. Dez. Von den „Politisch-
parlamentarischen Nachrichten“ werden folgende
authentische Zahlen über unsere Gesamtkriegs-
verluste bis 30. November angegeben: 1 500 000
Tote, 203 000 Vermisste, 618 000 Gefangene,
4 064 000 Verwundete, demnach 6 490 000 Mann
Gesamtkriegsverluste. Von den deutschen Offizieren
sind nach den amtlichen Feststellungen 53 500 ge-
fallen, die Zahl der Verwundeten und Erkrankten
übersteigt 200 000; darunter befinden sich Offi-
ziere die mehr als fünfmal verwundet wurden.

280 Milliarden Franken.

Basel, 17. Dez. Die „Daily Mail“ meldet
aus Paris: Dem Präsidenten Wilson werden
Schadenersatzansprüche der Alliierten an Deutsch-
land mit insgesamt 280 Milliarden Franken
unterbreitet. Eine entscheidende Klärung des
Präsidenten wird erst nach dem Besuche der zer-
störten Gebiete Frankreichs und Belgiens erwartet.

Ermordung des Präsidenten von Portugal.

Lissabon, 15. Dez. Der Präsident der
Republik ist ermordet worden. — Der Präsident
wurde von drei Kugeln getroffen. Der Führer
der unionistischen Partei, Brito Camacho,
wurde unter polizeilichen Schutz gestellt. — Nach
einer Meldung des schweizerischen Presse-
telegraphen aus Lissabon wurde der Präsident von Por-
tugal, Sidonio Pais, in Deutschland bekannt

durch seine Tätigkeit in Berlin, am Samstag
auf dem Wege zum Bahnhof, von wo aus er
nach Oporto fahren wollte, von einem Attentäter
durch 3 Revolverkugeln getötet.

Der neue Präsident in Portugal.

London, 15. Dez. Die portugiesische Ge-
sandschaft gibt die Bildung der vorläufigen
Regierung unter der Präsidentschaft des Marine-
ministers Castro bekannt. Das Parlament
tritt am Montag zusammen.

Lokales und Provinzielles.

* Eltvile, 17. Dez. Die Weihnachts-
ferien der hiesigen Schulen beginnen am 21.
d. Mts. (Samstag), vormittags 11 Uhr, und
dauern bis zum 7. Januar 1919 einschließlich.

* Eltvile, 18. Dez. Gestern erhielt unsere
Stadt wieder ca. 800 Mann französische Ein-
quartierung. Diese Truppen sollen nur vor-
übergehend hier bleiben. Ueber die uns zu
überweisenden Besatzungstruppen ist bis jetzt
noch nichts bekannt.

* Eltvile, 18. Dez. (Die Ernährungs-
lage.) Wie das Kriegsernährungsamt mitteilt,
hat sich bei genaueren Feststellungen herausge-
stellt, daß es um unsere Ernährungsver-
hältnisse besser gestellt ist, als die neue
Regierung zuerst angenommen hatte.

* Eltvile, 17. Dez. (Einstellung des
Personenverkehrs.) Infolge der Ablieferung
unseres rollenden Materials gemäß den Be-
dingungen des Waffenstillstandsvertrages muß
eine weitgehende Beschränkung des Verkehrs ein-
treten, u. a. ist, wie zu Kriegsbeginn, mit der
völligen Einstellung des Personenverkehrs zu
rechnen.

* Eltvile, 18. Dez. Man schreibt uns: Zu
der Zuschrift in Ihrer vorletzten Nummer, die
den süßen Ton der letzten Bürgerratsversamm-
lung hervorhebt, hat in Ihrer letzten Nummer
Derr H. Goerle Stellung genommen. Dieser
findet den Ton nur freier. Nun, darüber kann
man — ähnlich wie über den Geschmack — nicht
streiten; das beurteilt eben jeder nach sich. Nach

unserer Meinung wird sich jedoch die Mehrheit
der Eltviller, die sich von altersher mit Zug und
Recht des Rufes guter Manieren erfreuen, nicht
durch einige Herren in Mißkredit bringen lassen.
Die Mehrheit der hiesigen Bürger ist für ein
sachliches Vorgehen, das bekanntlich auch stets
mehr Aussicht auf Erfolg hat.

Eltvile, 18. Dez. Wie schon öfter festgestellt,
erkennen die Alliierten die Arbeiter- und Solda-
tenräte nicht an. Gleichbedeutend mit den Ar-
beiterräten sind die Bürger-, Handwerker-, Bau-
ernräte usw. Es wäre demnach — wie in ver-
schiedenen Zeitungen verlangt wird — endlich
Zeit, daß die Stadthörden gegenüber den
unverantwortlichen „Räten“ ein ernstes Wort
redeten und diese aus den Verwaltungskörpern
entfernten. Ein Recht steht den Räten nicht zu.
Zur Besetzung von Mainz wird mitgeteilt:
„Das französische Kommando ist nur mit den
verantwortlichen und gesetzmäßig konstituierten
Behörden in Beziehung getreten, die es je nach
Gelegenheit wieder eingesetzt hat, und es weigert
sich, mit den Arbeiter- und Soldatenräten zu
verhandeln und sie anzuerkennen.“

* Eltvile, 18. Dez. Auf Befehl der fran-
zösischen Besatzungsbehörden sind „Arbeiter-
Soldaten- und ähnliche Räte“ sofort aufzulösen.

K.-A. Eltvile, 17. Dez. Für den Klein-
wohnungsbau ist dem Vernehmen nach Holz
bei der Heeresverwaltung verfügbar. Näheres
ist bei der Fortifikation in Mainz (Gouverne-
mentsgebäude) festzustellen. Handwerker, die
Holz zu beziehen wünschen, werden sich am
zweckmäßigsten mit einem Ausweise ihrer Ge-
meindebehörde zu versehen haben, oder die Be-
stellung durch die Gemeindebehörde selbst be-
wirken.

Frankfurt a. M., 18. Dez. Der „Verein
Frankfurter Presse“ erhebt in aller Deffent-
lichkeit nachdrücklichsten Protest gegen das
Verhalten des dortigen „Arbeiter- und Soldaten-
rates“, der nicht nur die persönliche Ehre un-
gerechtfertigter Weise aufs schwerste verletzt, son-
dern es auch ablehnt, das begangene Unrecht
in gebührender Weise wieder gut zu machen.

Verantwortlich: Robert Etienne, Eltvile.

Ich habe mich in ELTVILLE als

Rechtsanwalt

niedergelassen. Meine Kanzlei
befindet sich

Rheingauerstr. 18,
Ecke Schwalbacherstraße.

Dr. Robert Rosenthal,
Rechtsanwalt,
früher Wiesbaden.

Jakob Heinrich's
bester

Fussboden Oelersatz

beste Qualität

per Liter Mark 1.10 ohne Flasche,
mit Flasche Mark 1.25.

In Eltvile zu haben bei

Josef Fleschner, Gutenbergstr.

Die infolge des neuen Weingesetzes notwendigen

Weinsteuerbücher

für

Faß- und Flaschenweine

haben wir in den vorgeschriebenen Miniaturen
vorrätig.

Jedes Buch ist mit Seitenzahlen versehen und
enthält auf dem Titelblatt die durch die Aus-
führungsbestimmungen gegebenen Erläuterungen.

Druckerei der „Eltviller Nachrichten“,
Amtsblatt der Stadt Eltvile.

Eine junge Gans

zu verkaufen evtl. ge-
gen junge Hühner ein-
zutauschen. Näheres i.
d. Exped. d. Bl.

Ein fast neuer Damenmantel

(Winter),
2 weiße (Voll-) Klei-
der und 1 Teppich zu
verkaufen.

Näh. i. d. Exped. d. Bl.

Zu verkaufen:

1 Puppe mit echtem
Haar,
1 weiß. Puppenschrank,
1 Luftgewehr,
1 Paar Herrenschuhe
Nr. 44 (Friedens-
ware).
Näh. i. d. Exped. d. Bl.

Fleißiges, anständiges Mädchen

für alle Hausarbeiten
sofort gesucht.

Näh. i. d. Exped. d. Bl.

Unmöbliertes Zimmer,

wenn möglich mit
voller Verköstigung,
für ältere Frau in Elt-
ville oder Umgebung
für dauernd zu mieten
gesucht. Gefl. Angebote
mit Preis u. F. M. 220
an die Exp. d. Bl. erb.

Ein aus dem Felde
zurückgekehrter, hier be-
schäftigter Vater sucht
seine drei Kinder (einen
9jährigen Jungen, ein
6jähriges Mädchen und
ein 18 Monate altes
Mädchen) als eigen an
Familien abzugeben, wo
ihnen eine gute Erzieh-
ung gewährleistet wird.
Näh. i. d. Exped. d. Bl.

Gebrauchter

Sportswagen

(verstellbar) zu ver-
kaufen; ein gebrauchtes
Schaukelpferd
zu kaufen gesucht.

Näh. i. d. Exped. d. Bl.

Schlafzimmer

mit 1., 2. u. 3r. Spie-
gelschränken von 630,
750, 820, 900, 970,
1190, 1240, 1500,
1800, 1950, 2100,
2300, 2500, 2700,
2800, 3200, 3500 Mk.

Eleg. Speisezimmer

von 1500—5000 Mk.

Wohnzimmer

von 400 Mark an.

Kücheneinrichtungen

von 230—900 Mark.
mod. Vertikals, Buffets,
1. u. 2t. Spiegelschr.,
Kleiderschr., Küchen-
schränke, Bücherschr.,
Schreibtische, alle Art.,
Diwans, Chaiselong.,
Sofa mit 2 Sessel, Tr.-
Spiegel, Betten in allen
Preislagen, Matratzen,
Patentrahmen in allen
Größen, Sofa-Limban.

Möbel-Bauer

Wiesbaden,
Welltrichstraße 51.

Fast neues Kinderbett

zu verkaufen.
Näh. i. d. Exped. d. Bl.